

Anlage 5

ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG

des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim 46. Änderung

Auftraggeber:

Stadt Meckenheim
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim

Auftragnehmer:

Städtebauliche Arbeitsgemeinschaft
Thomas-Mann-Straße 41 · 53111 Bonn
Telefon 0228 / 227 236-10
info@staedtebauliche.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Dirk Landgraf

Stand: April 2012

1	Einleitung	2
1.1	Artenschutz in der Bauleitplanung.....	2
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	3
2	Untersuchungsrahmen	6
2.1	Lage im Raum.....	6
2.2	Planungsrelevante Arten.....	6
3	Durchführung der Artenschutzvorprüfung	14
3.1	Abfrage Naturschutzinstitutionen	14
3.2	Ortsbegehungen	14
3.3	Ergebnisse der Untersuchung.....	14
3.4	Diskussion und Prognose.....	16
4	Zusammenfassung	17
5	Anhang I: Bilddokumentation	18
6	Anhang II: Literatur	21

1 Einleitung

Die Stadt Meckenheim beabsichtigt eine Erweiterung des bestehenden Industriepark Kottenforst. Der im Norden des Stadtgebiets gelegene Bereich soll um eine ca. 35,27 ha große Gewerbefläche im Sinne von § 8 BauNVO erweitert werden.

Das hierfür vorgesehene Plangebiet wird bisher größtenteils von einer Baumschule als intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche für Sonderkulturen verwendet.

Das Gebiet wird im Norden von der Straße „Im Pannacker“, im Süden von der K53, im Osten von der L261 und im Westen von einer Bahntrasse eingegrenzt.

Der Rahmenplan sieht vor, auf dem Gelände durch einen Gewerbepark, unter anderem mit Grünflächen und Strukturen für Dienstleistungen und Unternehmen, zu realisieren.

Laut Rahmenplan soll der nordöstlich zwischen Stromfreileitung und Eisbach gelegene Bereich nicht Teil des Gewerbegebiets werden, sondern eventuell für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden.

Für das von diesem Vorhaben betroffene Plangebiet wird die im Rahmen des Bauvorhabens erforderliche Artenschutzprüfung (ASP) durchgeführt.

Das Ziel dieser Artenschutzprüfung ist eine gutachterliche Einschätzung der Fläche in Bezug auf mögliche Auswirkungen der baulichen Maßnahmen auf die lokale Fauna und die Erhaltung der ökologischen Funktionen.

1.1 Artenschutz in der Bauleitplanung

Laut der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 2007 und 2010 müssen bei Planverfahren die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die vom Eingriff betroffenen Habitate geschützter Arten in ihrer Funktion erhalten bleiben.

Der Artenschutz ist auch bei Vorhaben, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden, zu berücksichtigen und zu prüfen.

Im ersten Schritt der Artenschutzprüfung (ASP) erfolgt eine *Vorprüfung* (Artenschutzprüfung der Stufe I). Diese hat das Ziel, eine Einschätzung über mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu liefern. Dazu werden Vorkommen von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten im Plangebiet ausfindig gemacht, um das von der Planung betroffene Artenspektrum zu ermitteln. Weiterhin werden die Auswirkungen der geplanten Eingriffe auf Individuen

der Arten und auf die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten beurteilt.

Sollten bei der Vorprüfung Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, so wird im Anschluss eine *Artenschutzprüfung der Stufe II* durchgeführt. Hierbei wird eine vertiefende Art-für-Art-Analyse durchgeführt, bei der ermittelt wird, wie, wo und inwiefern Vorkommen geschützter Arten konkret von den geplanten Eingriffen betroffen sind. Zudem werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie gegebenenfalls ein Risikomanagement für die von den Eingriffen betroffenen Arten konzipiert.

Ist ersichtlich, dass bei der Durchführung der Planung trotz umzusetzender Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen eintreten werden, wird eine *Artenschutzprüfung der Stufe III* notwendig. Hierbei wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und inwiefern eine Ausnahme von den Verboten (siehe 1.2) zugelassen werden kann. Falls mindestens eine der drei Ausnahmevoraussetzungen nicht erfüllt werden kann, ist das Vorhaben bzw. der Plan unzulässig.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Laut dem Bundesnaturschutzgesetz (§44 BNatSchG), der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU besteht für alle FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten ein Verbot des Eingriffs in ihre Lebensstätten und das Verbot der erheblichen Störung. Ausnahmen gelten für den Fall, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen durch den Eingriff nicht verschlechtert (§45 Abs. 7 BNatSchG) bzw. der zerstörte Lebensraum ersetzt oder für Ausgleich gesorgt wird (§15 BNatSchG).

Das Bundesnaturschutzgesetz listet die für Planungsmaßnahmen relevanten Artenschutzverbote in § 44 Abs. 1 BNatSchG auf.

Demnach ist es bei besonders geschützten und bestimmten anderen Tier- und Pflanzenarten (FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten) verboten:

1. Wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL; ausführlich: „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“) handelt es sich um eine Naturschutz-Richtlinie der Europäischen Union, die von den EU-Mitgliedstaaten im Jahre 1992 einstimmig beschlossen wurde. Ein Hauptbestandteil der FFH-RL ist die Ausweisung von besonderen Schutzgebieten in der EU, die im sogenannten „Natura 2000“ Schutzgebieten-Netzwerk zusammengefasst werden.

Ein weiterer wichtiger Punkt sind die Artenschutzregelungen für jene Arten in Europa, die nicht in festgelegten Schutzgebieten geschützt werden können.

Im Anhang IV sind die Arten gelistet, die einen besonderen Schutz auch außerhalb der ausgewiesenen Schutzgebiete erhalten sollen.

Anhang V umfasst die Arten, deren Vorkommen durch eine Entnahme aus ihren Wildbeständen gefährdet sind.

Die EU Vogelschutz-Richtlinie (VR-RL) umfasst sämtliche wildlebenden, heimischen Vogelarten. Sämtliche europäischen Arten unterliegen zudem nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG auch einem besonderen Schutzstatus. Des Weiteren handelt es sich bei einigen Vogelarten um streng geschützte Arten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

Diese Regelungen umfassen nicht nur den eigentlichen Schutz der Tiere an sich, sondern auch den Schutz der entsprechenden Lebensräume dieser Arten. Dadurch soll ein günstiger Erhaltungszustand für die lokalen Populationen, Bestände und Lebensräume der Arten langfristig gesichert werden. Dementsprechend darf sich durch einen Eingriff der Erhaltungszustand einer Art oder eines Lebensraumes nicht verschlechtern.

Unter dem Erhaltungszustand werden „die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten [...] auswirken können“ (Art. 1 e FFH-RL) verstanden.

Gemäß der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge einer Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg einer lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert und sich deren Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern.

Ob eine Störung stattfindet, hängt nicht nur von dem geplanten Eingriff (und eventuellen Ausgleichsmaßnahmen) ab, sondern auch von der Verbreitung, Häufigkeit und Populationsgröße einer Art.

Ein Verbotstatbestand bei einer europäischen Vogelart kann laut VV-Artenschutz unter folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Das Tötungsrisiko (z.B. durch Kollisionen) erhöht sich bei der Durchführung eines Projektes signifikant (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft).
- Der Erhaltungszustand einer Population verschlechtert sich in Folge von Störungen (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen).
- Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- & Ruhestätten bzw. der Pflanzenstandorte kann in einem räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen).

Zum Schutz der heimischen Vögel ist es zudem gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG vom 1. März bis zum 30. September untersagt, Hecken und Gebüsch zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören.

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen kann vermieden werden, indem Rodungs- und Entfernungsarbeiten außerhalb dieses Zeitraums durchgeführt werden. Zudem stehen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten unter dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes.

2 Untersuchungsrahmen

2.1 Lage im Raum

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Norden des Stadtgebiets Meckenheims.

Es wird bisher größtenteils von einer Baumschule als intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche für Sonderkulturen verwendet. Zusätzlich befindet sich im Süden des Gebiets eine Kleintierzuchtanlage und im Westen eine Brachfläche. Im Norden läuft eine Stromfreileitung in nordwestlich-südöstlicher Richtung über die Planfläche. Der Eisbach verläuft in westlicher Fließrichtung.

Das Gebiet erstreckt sich von der Straße „Im Pannacker“ im Norden bis zu der K53 im Süden. Im Osten wird es von der L261 und im Westen von einer Bahntrasse eingegrenzt.

Die artenschutzrechtliche Untersuchung umfasst einerseits das Gebiet, das unmittelbar von den geplanten Baumaßnahmen betroffen sein wird, als auch die direkt daran angrenzenden Bereiche des gleichen Biotoptyps. Weiterhin wird auch das nähere Umfeld auf potenzielle Habitate und Vorkommen von planungsrelevanten Arten untersucht.

Das Planungsgebiet ist Teil des Naturparks Rheinland, liegt aber nicht innerhalb bestehender Naturschutzgebiete, FFH-Schutzgebiete, Landschaftsschutzgebieten o. ä.

2.2 Planungsrelevante Arten

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) gibt eine Liste der Naturräume und der geschützten Tier- und Pflanzenarten heraus, die als Unterstützung in der planerischen Praxis bei Eingriffsvorhaben dienen soll (sog. „planungsrelevante Arten“ nach KIEL, 2005). Aufgelistet werden die bekannten Artvorkommen, wobei die Arten nach unterschiedlichen Lebensraumtypen kategorisiert werden können.

Von den beim LANUV im MTB 5308 aufgelisteten Lebensraumtypen werden folgende für die Vorprüfung als relevant festgelegt:

- Fließgewässer
- Säume, Hochstaudenfluren
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Äcker, Weinberge

Diese Lebensraumtypen entsprechen den auf der Untersuchungsfläche und in der näheren Umgebung vorkommenden Typen bzw. sind diesen nahe.

Zur Ermittlung der für die Planungsfläche relevanten Arten wird auf die Listen der schützenswerten Arten des LANUV NRW für die relevanten Messtischblätter (MTB 5308) zurückgegriffen.

Die Lage und Ausstattung der Fläche macht sie vor allem als Lebensraum für Arten der Acker- und Heckenfauna und eventuell für Arten der Wälder und Brachen interessant. Aus der Liste den einzelnen Tiergruppen wurde für die Artenschutzprüfung das folgende Spektrum an planungsrelevanten Arten festgelegt.

Säugetiere (Mammalia)

Die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV nennt als geschützte, planungsrelevante Säugetierarten im Planungsbereich die Haselmaus, sowie 11 Fledermausarten.

Tab. 1 Säugetiere: Planungsrelevantes Artenspektrum

Art	Dt. Artname	Schutzstatus ¹	Anhang FFH-RL, V-RL ²	Status in NRW ³	Rote Liste NRW ⁴	Erhaltungszustand in NRW ⁵ ATL	Bemerkung
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	§§	IV	A. v.	*	G	Vorkommen aufgrund der Habitate unwahrscheinlich
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	§§	II, IV	A. v.	2	S	Vorkommen aufgrund der Habitate unwahrscheinlich
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	§§	IV	A. v.	2	U	Vorkommen aufgrund der Habitate unwahrscheinlich
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	§§	IV	A. v.	3	G	Vorkommen aufgrund der Habitate unwahrscheinlich
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	§§	II, IV	A. v.	2	U	Vorkommen aufgrund der Habitate unwahrscheinlich
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	§§	IV	A. v.	3	G	Vorkommen aufgrund der Lage unwahrscheinlich
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	§§	IV	A. v.	*	G	Vorkommen aufgrund der Habitate unwahrscheinlich

<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	§§	IV	A. v.	V	U	Vorkommen aufgrund der Habitate unwahrscheinlich
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	§§	IV	A. v.	1	G	Vorkommen unwahrscheinlich
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	§§	IV	A. v.	1	G	Vorkommen aufgrund der Habitate unwahrscheinlich
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	§§	IV	A. v.	* N	G	Vorkommen möglich
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	§§	IV	A. v.	3	G	Vorkommen aufgrund der Habitate unwahrscheinlich
<p>Legende:</p> <p>¹ §§ streng geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG; § besonders geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG;</p> <p>² I = Anhang I FFH-Richtlinie; II = Anhang II FFH-RL; IV = Anhang IV FFH-RL</p> <p>³ A. v. = Art vorhanden; S = Sommervorkommen; W = Wintergast; R = Rastvorkommen; D = Durchzügler; B = Brutvorkommen; BZ = Beobachtet zur Brutzeit; NG = Nahrungsgast; G = Ganzjahresvorkommen; ? = aktuell unbekannt, evtl. ausgestorben</p> <p>⁴ 0 = ausgestorben; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = durch extreme Seltenheit gefährdet; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; I = gefährdete wandernde Art; D = Daten nicht ausreichend; V = Vorwarnliste; * = nicht gefährdet; N = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; D = Dispersalarart; M = Migrant, Irrgast oder verschleppt; k.A. = keine Angabe; S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R)</p> <p>⁵ G = Günstig; U = Ungünstig; S = Schlecht; ↑ = sich verbessernd; ↓ = sich verschlechternd; ATL = atlantisch</p>							

Auf Grund der vorwiegend von landwirtschaftlicher Nutzfläche geprägten Lebensräume ist ein Vorkommen von vielen Fledermausarten als unwahrscheinlich einzustufen. Das Antreffen von Haselmäusen im Planungsgebiet ist aufgrund fehlender geeigneter Habitatsstrukturen als unwahrscheinlich einzuschätzen.

Vögel (Aves)

Von den für das Untersuchungsgebiet gelisteten, planungsrelevanten Vogelarten kann das Vorkommen von Arten, die an bestimmte, im Untersuchungsgebiet fehlende, Habitatsstrukturen gebunden sind, ausgeschlossen werden. Dies gilt beispielsweise für Bewohner ausgeprägter Nadelwälder oder offener Gewässer.

Tab. 2: Vögel: Planungsrelevantes Artenspektrum

Art	Dt. Artname	Schutzstatus ¹	Anhang FFH-RL, V-RL ²	Status in NRW ³	Rote Liste NRW ⁴	Erhaltungszustand in NRW ⁵ ATL	Bemerkung
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	§	-	B	V	G	Vorkommen aufgrund der Habitate unwahrscheinlich
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	§§	-	B	*N	G	Vorkommen aufgrund der Habitate unwahrscheinlich
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	§	-	B	*	G	Vorkommen aufgrund der Habitate unwahrscheinlich
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	§§	4 (2)	B	*	G	Vorkommen aufgrund der Habitate unwahrscheinlich
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	§§	-	B	3	G	Vorkommen aufgrund der Habitate unwahrscheinlich
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	§§	-	BZ	3N	G	Vorkommen aufgrund der Habitate unwahrscheinlich
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	§§	-	B	*	G	Vorkommen möglich
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	§§	-	B	3	U	Vorkommen aufgrund der Habitate unwahrscheinlich
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	§	-	B	3S	G↓	Vorkommen möglich
<i>Dryocopus minor</i>	Kleinspecht	§	-	B	3	G	Vorkommen aufgrund der Habitate unwahrscheinlich
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	§§	4 (2)	B	*S	G	Vorkommen aufgrund der Habitate unwahrscheinlich
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	§§	-	B	3	U	Vorkommen aufgrund der Habitate und Lage unwahrscheinlich
<i>Falco tinnunculus</i>	Turnfalke	§§	-	B	VS	G	Vorkommen möglich
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	§	-	B	3S	G↓	Vorkommen möglich
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	§	4 (2)	B	VS	U	Vorkommen aufgrund der Habitate unwahrscheinlich
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	§	-	B	3	G	Vorkommen möglich
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	§	-	B	3	G	Vorkommen aufgrund der Habitate unwahrscheinlich
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	§§	4 (2)	B	3	S	Vorkommen möglich
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	§	-	B	1	U↓	Vorkommen aufgrund der Habitate unwahrscheinlich
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	§	4 (2)	B	2S	U	Vorkommen aufgrund der Habitate unwahrscheinlich
<i>Pernis apivornus</i>	Wespenbussard	§§	4 (2)	B	2	U	Vorkommen aufgrund der Habitate unwahrscheinlich
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	§	-	B	2	U↓	Vorkommen aufgrund der Habitate unwahrscheinlich
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	§§	4 (2)	B	2S	U↓	Vorkommen aufgrund der Habitate unwahrscheinlich
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	§	-	B	3S	U	Vorkommen aufgrund der Habitate unwahrscheinlich
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	§	-	B	2	U↓	Vorkommen möglich
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	§	-	B	*	G	Vorkommen aufgrund der Habitate unwahrscheinlich
<i>Vanellus vanellus</i>	Schleiereule	§§	-	B	*S	G	Vorkommen aufgrund der Habitate unwahrscheinlich

Legende:

¹ §§ streng geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG;
§ besonders geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG;

² I = Anhang I FFH-Richtlinie; II = Anhang II FFH-RL; IV = Anhang IV FFH-RL

³ A.v. = Art vorhanden; S = Sommervorkommen; W = Wintergast; R = Rastvorkommen; D = Durchzügler;
B = Brutvorkommen; BZ = Beobachtet zur Brutzeit; NG = Nahrungsgast; G = Ganzjahresvorkommen;
? = aktuell unbekannt, evtl. ausgestorben

⁴ 0 = ausgestorben; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = durch extreme Seltenheit gefährdet; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; I = gefährdete wandernde Art; D = Daten nicht ausreichend;
V = Vorwarnliste; * = nicht gefährdet; N = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; D = Dispersalarart; M = Migrant, Irrgast oder verschleppt; k.A. = keine Angabe; S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R)

⁵ G = Günstig; U = Ungünstig; S = Schlecht; ↑ = sich verbessernd; ↓ = sich verschlechternd; ATL = atlantisch

Bei Vogelarten, die prinzipiell in der Region vorkommen, deren Lebensraumsprüche aber nicht den Habitaten im Gebiet entsprechen, ist ein tatsächliches Vorkommen auf der Planungsfläche als unwahrscheinlich einzustufen. Dem Gebiet entsprechende Arten der Offenlandschaften und Kulturfolger sind von einem hohen Nutzungsdruck durch die Bewirtschaftung der Baumschulflächen und der Nutzung des Gebiets als Naherholungsbereich betroffen.

Amphibien (Amphibia)

Das Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten in einem Gebiet ist größtenteils an das Vorkommen geeigneter Fortpflanzungsgewässer in unmittelbarer Nähe gebunden. Dem LANUV sind Vorkommen vier planungsrelevanter Arten bekannt.

Tab. 3: Amphibien: Planungsrelevantes Artenspektrum

Art	Dt. Artname	Schutzstatus ¹	Anhang FFH-RL, V-RL	Status in NRW ³	Rote Liste NRW ⁴	Erhaltungszustand in NRW ⁵ ATL	Bemerkung
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	§§	IV	A.v.	2	U	Vorkommen aufgrund der Habitats unwahrscheinlich
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	§§	II, IV	A.v.	1S	S	Vorkommen unwahrscheinlich
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	§§	IV	A.v.	3	U	Vorkommen aufgrund der Habitats unwahrscheinlich
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	§§	IV	A.v.	2	U	Vorkommen aufgrund der Habitats unwahrscheinlich

<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	§§	IV	A.v.	*	G	Vorkommen aufgrund der Habitate unwahrscheinlich
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	§§	IV	A.v.	3	G	Vorkommen aufgrund der Habitate unwahrscheinlich
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	§§	II, IV	A.v.	3	G	Vorkommen aufgrund der Habitate unwahrscheinlich

Legende:

¹ §§ streng geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG;
 § besonders geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG;

² I = Anhang I FFH-Richtlinie; II = Anhang II FFH-RL; IV = Anhang IV FFH-RL

³ A.v. = Art vorhanden; S = Sommervorkommen; W = Wintergast; R = Rastvorkommen; D = Durchzügler; B = Brutvorkommen; BZ = Beobachtet zur Brutzeit; NG = Nahrungsgast; G = Ganzjahresvorkommen; ? = aktuell unbekannt, evtl. ausgestorben

⁴ 0 = ausgestorben; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = durch extreme Seltenheit gefährdet; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; I = gefährdete wandernde Art; D = Daten nicht ausreichend; V = Vorwarnliste; * = nicht gefährdet; N = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; D = Dispersalarart; M = Migrant, Irrgast oder verschleppt; k.A. = keine Angabe; S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3, 2,1 oder R)

⁵ G = Günstig; U = Ungünstig; S = Schlecht; ↑ = sich verbessernd; ↓ = sich verschlechternd; ATL = atlantisch

Intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen entsprechen selten jenen Lebensraumtypen, die in der Regel von Amphibien besiedelt werden. Der durch die Planfläche verlaufende Eisbach könnte allerdings von einigen Arten als Laichgewässer genutzt werden. Ein Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien auf der Planfläche ist daher nicht auszuschließen.

Reptilien (Reptilia)

Für die Planungsfläche sind zwei planungsrelevante Reptilienarten bekannt.

Tab. 4: Reptilien: Planungsrelevantes Artspektrum

Art	Dt. Artname	Schutzstatus ¹	Anhang FFH-RL, V-RL	Status in NRW ³	Rote Liste NRW ⁴	Erhaltungszustand in NRW ⁵ ATL	Bemerkung
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	§§	IV	A.v.	2	U	Vorkommen aufgrund der Habitate unwahrscheinlich
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	§§	IV	A.v.	2	G↓	Vorkommen aufgrund der Habitate unwahrscheinlich

Legende:

¹ §§ streng geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG;
 § besonders geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG;

² I = Anhang I FFH-Richtlinie; II = Anhang II FFH-RL; IV = Anhang IV FFH-RL

³ A.v. = Art vorhanden; S = Sommervorkommen; W = Wintergast; R = Rastvorkommen; D = Durchzügler; B = Brutvorkommen; BZ = Beobachtet zur Brutzeit; NG = Nahrungsgast; G = Ganzjahresvorkommen;

? = aktuell unbekannt, evtl. ausgestorben

⁴ 0 = ausgestorben; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = durch extreme Seltenheit gefährdet; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; I = gefährdete wandernde Art; D = Daten nicht ausreichend; V = Vorwarnliste; * = nicht gefährdet; N = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; D = Dispersalart; M = Migrant, Irrgast oder verschleppt; k.A. = keine Angabe; S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R)

⁵ G = Günstig; U = Ungünstig; S = Schlecht; ↑ = sich verbessernd; ↓ = sich verschlechternd; ATL = atlantisch

Reptilien sind in der Regel nicht auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Standorten anzutreffen.

Zudem handelt es sich sowohl bei der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) als auch bei der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) um Arten, die in ihren Lebensräumen bestimmte Habitatsstrukturen bevorzugen, die so nicht auf der Untersuchungsfläche gegeben sind (u. a. sonnenexponierte Hanglagen, Binnendünenbereiche). Da die Verbreitungsschwerpunkte beider Arten außerhalb der von der Planung betroffenen Region liegen, kann ein Vorkommen beider Arten auf der Fläche als äußerst unwahrscheinlich eingestuft werden.

Wirbellose (Invertebrata)

Für die Planungsfläche werden vom LANUV drei Insektenarten als planungsrelevant aufgeführt.

Tab. 5: Wirbellose: Planungsrelevantes Artenspektrum

Art	Dt. Artnamen	Schutzstatus ¹	Anhang FFH-RL, V-RL	Status in NRW ³	Rote Liste NRW ⁴	Erhaltungszustand in NRW ⁵ ATL	Bemerkung
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	§§	II, IV	A.v.	2S	S	Vorkommen aufgrund der Habitate unwahrscheinlich
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen-Schwärmer	§§	IV	A.v.	R	G	Vorkommen aufgrund der Habitate unwahrscheinlich
<i>Stylurus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	§	IV	A.v.	D	G	Vorkommen aufgrund der Habitate unwahrscheinlich
Legende: ¹ §§ streng geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG; § besonders geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG; ² I = Anhang I FFH-Richtlinie; II = Anhang II FFH-RL; IV = Anhang IV FFH-RL ³ A.v. = Art vorhanden; S = Sommervorkommen; W = Wintergast; R = Rastvorkommen; D = Durchzügler;							

B = Brutvorkommen; BZ = Beobachtet zur Brutzeit; NG = Nahrungsgast; G = Ganzjahresvorkommen;
 ? = aktuell unbekannt, evtl. ausgestorben

⁴ 0 = ausgestorben; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = durch extreme Seltenheit gefährdet; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; I = gefährdete wandernde Art; D = Daten nicht ausreichend; V = Vorwarnliste; * = nicht gefährdet; N = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; D = Dispersalart; M = Migrant, Irrgast oder verschleppt; k.A. = keine Angabe; S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R)

⁵ G = Günstig; U = Ungünstig; S = Schlecht; ↑ = sich verbessernd; ↓ = sich verschlechternd; ATL = atlantisch

Allen drei gelisteten Insektenarten ist gemeinsam, dass sie an bestimmte Lebensraumstrukturen gebunden sind, die im Plangebiet nicht oder nur in geringer Ausprägung gegeben sind.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) ist in seiner Verbreitung an das Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) als Futter- und Eiablagepflanze gebunden. Da es sich bei der Pflanze um eine Vertreterin der Nasswiesenflora handelt, kann ihr Vorkommen auf der Nutzfläche ausgeschlossen werden. Bedingt dadurch ist auch ein Vorkommen des Dunkler-Wiesenknopf-Ameisenbläulings als äußerst unwahrscheinlich einzustufen.

Die Asiatische Keiljungfer (*Stylurus flavipes*) bevorzugt als Lebensraum große, langsam fließende Binnengewässer und weist zudem in ihrem larvalen Stadium erhöhte Ansprüche an die Wasserqualität auf.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen wie beispielsweise feuchten Hochstaudenfluren vor. Er ist auf Futterpflanzen wie den Wiesen-Salbei (*Salvia pratense*), Wicken (*Vicia spec.*) oder das Nickende Leimkraut (*Silene nutans*) angewiesen, die wahrscheinlich nicht oder nur in geringstem Ausmaß auf den Baumschulflächen vorhanden sind.

Das Vorkommen der drei Arten auf der Planfläche ist daher ebenfalls als sehr unwahrscheinlich einzustufen.

3 Durchführung der Artenschutzvorprüfung

3.1 Abfrage Naturschutzinstitutionen

Eine Anfrage bei den örtlichen Naturschutzinstitutionen (Biologische Station Euskirchen, Untere Landschaftsbehörde) ergab keine bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten.

3.2 Ortsbegehungen

Da sich die vom LANUV genannten Lebensraumtypen eines Gebiets (siehe 2.2) in der Praxis aus mehreren unterschiedlichen Biotoptypen zusammensetzen können, kann aus ihnen alleine nicht auf ein Vorkommen einer Art im Planungsgebiet geschlossen werden. Daher wurden zwei Begehungstermine auf der betreffenden Fläche und der näheren Umgebung durchgeführt. Hierbei wurde überprüft, ob die Existenz und die Ausprägung bestimmter Habitatsstrukturen ein Vorkommen der planungsrelevanten Arten wahrscheinlich macht.

Das planungsrelevante Gebiet wird im Rahmen einer Erstbegehung auf mögliche Artenschutzkonflikte hin untersucht.

3.3 Ergebnisse der Untersuchung

Biotopsituation

Die Witterungsverhältnisse am Tag der Begehung waren bewölkt, mit Temperaturen von ca. 10°C (Februar 2012) bzw. trocken, sonnig und warm bei 18°C (Mai 2011).

Der Großteil des Planungsgebiets wird als intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche der Baumschule Ley genutzt. Ergänzend dazu existieren kleinere Teilbereiche als Brache und Mischwald.

Der Großteil des Untersuchungsgebiets wird von den Kulturflächen der Baumschule in Anspruch genommen. Dementsprechend besteht die Vegetation in diesem Bereich hauptsächlich aus den dort angebauten Gehölzen (Abb. 1). Dazu gesellen sich an einigen ungenutzten Stellen Vertreter der Acker- und Grünlandbegleitflora, sowie einige Sträucher und Heckengehölze. Insbesondere im nördlich der Stromfreileitung gelegenen Bereich finden sich Heckenstrukturen, die dort entlang der Feldwege wachsen (Abb. 2).

Die Vegetation der im Westen des Untersuchungsbereichs gelegenen Brachfläche wird von typischen Vertretern der Ruderalflora (u.a. Brombeerhecken, Gewöhnlicher Glatthafer, Acker-Kratzdistel) dominiert. Zudem finden sich dort vereinzelte Obst-, Laub- und Nadel-

bäume, deren Vorkommen vermutlich auf einen ehemaligen Anbau durch die Baumschule zurückzuführen sind (Abb. 6).

Das Waldgebiet im Süden der Fläche präsentiert sich als Rotbuchenforst, dessen Randbereiche durch einen Bewuchs aus Waldkiefern (*Pinus sylvestris*) geprägt wird (Abb. 3). Der Bestand an Totholz und Unterholz lässt auf eine höchstens geringe forstliche Nutzung schließen (Abb. 4). Im Wald vorgefundene Siedlungsabfälle, sowie die unmittelbare Nähe zur Kleintierzuchtanlage, den Baumschulflächen und der Landstraße L261 weisen darauf hin, dass dieser Bereich einem starken Nutzungsdruck unterliegt.

Die Fauna der Baumschulflächen weist eine geringe Artenvielfalt auf. Sie ist hauptsächlich durch heimische Vertreter der Avifauna (Tab. 6) geprägt.

Vögel

Bei den vorgefundenen Vogelarten handelt es sich durchweg um häufige Arten, die oftmals als Kulturfolger in Gärten, Parkanlagen und landwirtschaftlich geprägten Gebieten vorkommen.

Keine der vorgefundenen Arten wird auf der Roten Liste NRW oder Deutschland als eine in ihrem Bestand gefährdete Art gelistet. Die Fläche weist keine planungsrelevanten Vogelarten auf.

Tab. 6: Erfasste Arten der Untersuchungsfläche

Art	Dt. Artname	Schutzstatus ¹	Anhang FFH-RL, V-RL ²	Rote Liste Dt. ³	Rote Liste NRW ³
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	§§	-	*	*
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	§			*
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	§§	-		*
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	§	-		*
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	§	-		V
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	§			*
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	§	-		*
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	§	-		3
<i>Pica pica</i>	Elster	§			*
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	§	-		V
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	§			VS
<i>Turdus merula</i>	Amsel	§			*
Legende:					

¹ §§ streng geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG;
§ besonders geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG;

² I = Anhang I FFH-Richtlinie; II = Anhang II FFH-RL; IV = Anhang IV FFH-RL

³ 0 = ausgestorben; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = durch extreme Seltenheit gefährdet; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; I = gefährdete wandernde Art; D = Daten nicht ausreichend; V = Vorwarnliste; * = nicht gefährdet; N = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; D = Dispersalarart; M = Migrant, Irrgast oder verschleppt; k.A. = keine Angabe; S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3, 2,1 oder R)

Amphibien

Als potenzieller Fortpflanzungsraum für Amphibien ist auf der Fläche lediglich der Eisbach vorhanden. Eine tatsächliche Inanspruchnahme durch Amphibien wird aufgrund der strukturarmen Ausprägung des Fließgewässers und aufgrund der Belastung durch die Bewirtschaftung direkt angrenzender Flächen (Störungen, Stoffbelastungen, etc.) als unwahrscheinlich eingeschätzt. Eine Untersuchung ergab, dass auf dem gesamten Verlauf des Eisbachs innerhalb der Planungsfläche keine Individuen oder Laich vorhanden sind.

Sonstige Arten

Die Begehung des Gebietes ergab keine Anzeichen darauf, dass das Untersuchungsgebiet von planungsrelevanten oder streng geschützten Arten als Lebensraum genutzt wird. Eine Berücksichtigung weiterer Arten im Rahmen der Projektumsetzung ist daher nicht erforderlich.

3.4 Diskussion und Prognose

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurden keine Hinweise auf Vorkommen geschützter Arten im Untersuchungsgebiet festgestellt.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch Verkehrswege und die bestehende intensive Nutzung werden die ökologischen Funktionen des Untersuchungsgebiets (u. a. Lebensraumfunktion) zum Zeitpunkt der Untersuchung als artenschutzrechtlich nicht relevant angesehen. Dadurch werden zudem mögliche Effekte (Habitatfragmentierung, Lebensraumverlust, Störungen etc.) der projektbedingten Wirkfaktoren unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten insgesamt als unbedeutend eingeschätzt.

4 Zusammenfassung

Die begutachtete Fläche besteht überwiegend aus einer intensiv genutzten landwirtschaftlichen Sonderkulturfläche. Standort und Eigenschaften der Fläche lassen den Schluss zu, dass es sich um ein Gebiet handelt, das keine besondere Bedeutung für die lokalen Populationen planungsrelevanter Arten besitzt.

Im Rahmen der Artenschutzvorprüfung konnten im Untersuchungsgebiet keine Vorkommen von seltenen und / oder gefährdeten Arten der Roten Liste Deutschland / NRW oder solche, die laut Bundesnaturschutzgesetz als „streng geschützt“ definiert sind, ermittelt werden.

Auf eine weiter gehende Artenschutzprüfung der Stufe 2 zur Beurteilung der Verbotsatbestände nach § 44 BNatSchG wird daher verzichtet.

Gemäß § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es vom 1. März bis zum 30. September verboten, Hecken und Gebüsch zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen kann vermieden werden, indem Rodungs- und Entfernungsarbeiten außerhalb dieses Zeitraums durchgeführt werden. Zudem stehen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten unter dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes. Alle heimischen Vogelarten zählen zu diesen besonders geschützten Arten.

Bonn, April 2012

5 Anhang I: Bilddokumentation



Abb.1: Sonderkultur-Nutzflächen der Baumschule



Abb.2: Landwirtschaftliche Nutzfläche und Heckenstrukturen im Bereich der Überlandleitung



Abb.3: Waldstück im Süden des Untersuchungsgebiets. Blickrichtung Süden.



Abb.4: Bäume im südlich gelegenen Waldgebiet



Abb.5: Verlauf des Eisbachs auf der Nutzfläche. Blickrichtung Nordwesten.



Abb.6.: Brache und angrenzende Nadelhölzer. Blickrichtung Norden.

6 Anhang II: Literatur

Stand: April 2012

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (25.07.2006):

Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie

(http://www.bund-naturschutz.de/fileadmin/download/artenschutz/by_ffh_anh_4_juli_06_alph.pdf)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2009):

Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Ausgabe 2009 ff.
(http://www.bfn.de/0322_rote_liste.html)

Gesetz Über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010.

KIEL, E.-F. (2005a): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005

KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf (Selbstverlag MUNLV)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV):

Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen
(<http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste.htm>)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV):

Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“.

(<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5208>)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV):

NRW Umweltdaten vor Ort

(http://www.uvo.nrw.de/s1/uvo/uvo_main.html)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (13.04.2010):

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW &

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (22.12.2010):

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1979):

Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (Vogelschutzrichtlinie - VS-RL) vom 2. April 1979

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1992):

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 46. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Meckenheim

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Meckenheim Antragstellung (Datum): 2012

Erweiterung Industriepark Kottenforst um Gewerbeflächen im Sinne des § 8 BauNVO im Bereich heutiger Agrar- und Baumschulflächen

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.